

oder welche, wo eine solche fehlt, sowohl in Vat. lat. 1437 wie auch in der Ausgabe Carcanis König Roger zugeschrieben werden⁷⁷⁾. Eine Ausnahme bildet nur die Rubrik zur Novelle II 47 *De salario pro scripturis sententiarum*. Da aber dieser Eintrag zwischen den Rubriken zu II 48 und II 50 steht, während ansonsten bei den Titeln von Buch II und III die übliche Reihenfolge streng eingehalten wurde, kann es ohne weiteres möglich sein, daß der Text von II 47 in der Handschrift, auf der das Rubrikenverzeichnis beruht, bereits am Rand nachgetragen war, so daß die betreffende Rubrik aus diesem Grund falsch eingereiht wurde.

Die Handschrift enthielt, was Buch I betrifft, die Konstitutionen nur von Titel 1—36 § 1 und dann erst wieder ab Titel 96 in der üblichen Reihenfolge. Auf I 36 § 1 folgte die Konstitution I 61 § 2, an die sich wahrscheinlich I 36 § 2 und I 37 anschlossen. Nicht mehr sicher ausgemacht werden kann, ob darauf I 62 § 1, 65, 70, 71 und möglicherweise I 64 folgten, oder ob sich an I 37 sofort die Gesetze I 66 § 1, 59, 67, 68, 60 § 1 und eventuell erst hier I 62 § 1 anschlossen. Die dann folgenden Konstitutionen lassen sich dagegen mit größerer Sicherheit erschließen: auf I 60 § 1 oder I 62 § 1 folgten höchstwahrscheinlich I 72, 91 § 1—92 § 1, 46—44, 47—50, 40 § 2 und schließlich I 79—84⁷⁸⁾. Diese Zusammenstellung mag auf den ersten Blick verwundern. Aber zu dieser scheinbar ungeordneten Sammlung gibt es höchst bemerkenswerte Parallelen: Eduard Schamer hat nämlich festgestellt, daß in der griechischen Konstitutionenhandschrift, die in der Nationalbibliothek in Paris aufbewahrt wird, I 67 unmittelbar vor I 60 § 1 zu stehen kommt und sich I 70 und 71 an I 68 anschließen, während in der griechischen Sammlung der vaticanischen Bibliothek I 68 vor I 60 § 1 kommt und auf I 62 § 1 die Konstitutionen I 70 und 71 folgen. Im gleichen Zusammenhang hat Schamer aber noch auf eine weitere Tatsache verwiesen: daß die lateinischen Fragmente aus Montecassino an der betreffenden Stelle die Reihenfolge I 62 § 1, 70, 71, 72 § 1, 91 § 1—92 § 1, 44—46, 40 § 2, 47—50 und 79—84 besitzen⁷⁹⁾.

⁷⁷⁾ Es handelt sich dabei um die Rubriken zu III 44, 59 und 79; diese Gesetze sind auch gedruckt bei G. M. Monti, *Lo stato normanno-svevo* S. 130—132, 146 und 151/2. Vgl. dazu auch E. Schamer, *Vatikanische Handschriften* S. 521 und 524/5 und H. Niese, *Gesetzgebung* S. 67 ff., 80 f. und 84 f.

⁷⁸⁾ Vgl. dazu die Rubriken Nr. 23—45 im Anhang S. 49—51. Das Fehlen der Titel von I 49, 82, 84, 91 § 2 und 92 § 1 im Verzeichnis bedeutet sicher nicht, daß die betreffenden Konstitutionen in der Handschrift fehlten; die Rubriken zu I 48, 81, 83 und 91 § 1 können sich nämlich sehr wohl auch auf diese Gesetze bezogen haben.

⁷⁹⁾ E. Schamer, *Vatikanische Handschriften* S. 518—520.